

# RATSCHLAG

- das Magazin  
Ihre Berater. Informieren.

**Auf den Punkt >**  
Das Fahrtenbuch —  
elektronisch ist effzi-  
enter, aber auch einfa-  
cher?

**Steuerrecht >**  
Besteuerungsverfah-  
ren bei Leistungen im  
EU-Ausland werden  
erleichtert

**Information >**  
Was ist das Bundes-  
programm "Ausbil-  
dungsplätze sichern"?

**Kurz notiert >**  
Nachrichten aus  
den RTS Standorten



Schloss Lichtenstein bei Honau



Michael Karle  
Steuerberater  
RTS Pleidelsheim

**> Editorial**

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

durch die Kontaktbeschränkungen befeuert, schreitet die Digitalisierung immer weiter voran. Abgesehen davon, ob sie nun mehr positive oder negative Änderungen bringt, bringt sie eines unausweichlich: Änderung. Und der Mensch hat sich schon immer darauf verstanden, sich an Änderungen anzupassen. Eine dieser Anpassungen ist das elektronische Fahrtenbuch. Die aufwendige, manuelle Erfassung der Fahrten in einem kleinen Büchlein neigt sich langsam, aber sicher dem Ende zu. Immer öfter werde ich gefragt, welche denn nun die beste Software zur Erfassung der Daten ist und stets folgt dieselbe unbeliebte Antwort: Es kommt darauf an. Mein Kollege Björn Malig und ich haben deshalb mehrere elektronische Fahrtenbücher in der Praxis getestet und beraten Sie hierzu gerne. Sollten Sie nach dem Lesen des Magazins noch offene Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Ihr Michael Karle und RTS

**> Fristen und Termine**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Überweisung</b>
Umsatzsteuer	12.10./10.11.	15.10./13.11.
Lohn-/Kirchensteuer	12.10./10.11.	15.10./13.11.
Gewerbe- und Grundsteuer	16.11.	19.11.
<b>Sozialversicherungstermine</b> Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – <b>keine Schonfrist!</b> *		
Beiträge für Oktober	28.10.	
Beiträge für November	26.11.	

\* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 26.10. bzw. am 24.11.) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

»Der größte Feind des Fortschritts ist nicht der Irrtum, sondern die Trägheit.«

Henry Thomas Buckle

› **Auf den Punkt gebracht:** Christiane Ellwanger, RTS Stuttgart

## Das Fahrtenbuch — elektronisch ist effizienter, aber auch einfacher?

Egal ob Unternehmer oder Arbeitnehmer: Der Dienstwagen ist ein Benefit. So möchten das Finanzamt und die Sozialversicherung für dessen private Nutzung einen Betrag als geldwerten Vorteil versteuern. Hierfür wird standardmäßig ein Pauschalverfahren mit der Ein-Prozent-Regelung über den sog. Bruttolistenpreis angewendet. Pro Jahr und Fahrzeug können Sie sich entscheiden, ob Sie die Versteuerung nach tatsächlichen Fahrten und Kosten berechnen wollen. Hierfür müssen Sie die Fahrten in einem Fahrtenbuch genau erfassen. Das Finanzamt setzt hier strenge Maßstäbe voraus, was die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch angeht – unabhängig ob analog oder digital.

**Ob Papier oder elektronisch – diese Angaben muss das Fahrtenbuch enthalten:**

- › Jede einzelne Fahrt mit Datum und Kilometerstand bei Fahrtantritt und Fahrtende
- › Reiseziel
- › Reisezweck
- › Aufgesuchte Geschäftspartner
- › Notwendige Umwege wegen Baustellen, Stauumfahrungen oder Unfällen

**Das Wichtigste ist aber:** Sie müssen alle Angaben zeitnah und vollständig erfassen und spätere Änderungen müssen Sie kennzeichnen. Erleichterungen bei der Aufzeichnung können sein, genaue Adressen regelmäßig aufgesuchter Geschäftspartner in einer separaten Liste zu führen. Auch für Privatfahrten gibt es Erleichterungen. Mehrere Privatfahrten hintereinander, beispielsweise am Wochenende, dürfen zusammengefasst werden und müssen neben dem Kilometerstand lediglich als privat gekennzeichnet werden.

**Die Nutzung einer App ist bequem, aber ist sie auch korrekt?**

Sollten Sie sich dazu entscheiden, eine App zur Fahrtenbuchführung zu nutzen, finden Sie schnell verschiedene Anbieter. Damit dieses Fahrtenbuch jedoch auch vom Finanzamt anerkannt wird, sollten Sie ein besonderes Augenmerk auf folgende Punkte legen:

1. Manipulationssichere Bedienung, d. h. Dokumentation von Änderungen

2. Exportmöglichkeiten bzw. Auswertungen auf Knopfdruck
3. Automatische Fahrtenaufzeichnung
4. Kategorisierung der Fahrten in Dienstreise, Privatfahrt und Fahrt zur Arbeit
5. Erkennung bekannter Fahrtenziele
6. Zusammenführung von Fahrten und Verwaltung von gemischten Fahrten

**Sie als Nutzer tragen die Verantwortung für die richtige Bedienung elektronischer Lösungen!**

Eine elektronische Fahrtenbuchlösung nimmt Ihnen nicht die ganze Arbeit ab. Das musste auch ein Steuerpflichtiger aus Niedersachsen einsehen, nachdem das Finanzgericht eine Entscheidung des Finanzamts bestätigte, sein elektronisches Fahrtenbuch zu verwerfen (Urteil v. 23.01.2019, Aktenzeichen 3 K 107/18). Anhand einer Telematiklösung mit Fahrtenbuchfunktion hatte er die Fahrten zwar zeitnah mit den per GPS ermittelten Geo-Daten aufzeichnen lassen – aber mehr hatte er nicht gemacht. Das Finanzgericht erklärte, woran es fehlte:

- › Zeitnahe Eintragung aller Angaben, also insbesondere der aufgesuchten Kunden und Geschäftspartner oder des betrieblichen Anlasses (Zeitnah: innerhalb von sieben Tagen)
- › Individuelle Zuordnung der Fahrten
- › Gegenüberstellung des Fahrzeug-Tachos mit rechnerisch ermittelten

› Tachoständen nach dem elektronischen Fahrtenbuch  
› Dokumentation von privaten Fahrtunterbrechungen und Anlässen

Das Urteil zeigt, dass die Verantwortung nicht ohne eigenes Zutun an eine elektronische Lösung abgegeben werden kann. Nur eine gewissenhafte Bedienung durch den Nutzer garantiert die Akzeptanz durch das Finanzamt und jede noch so gute unterstützende Lösung muss auf die Richtigkeit der erfassten Daten überprüft werden.

**Egal ob digital oder analog, lohnt sich ein Fahrtenbuch für Sie?**

Ein Fahrtenbuch lohnt sich gegenüber der Ein-Prozent-Regelung immer dann, wenn zwei Dinge gegeben sind:

1. Der Listenpreis des Firmenfahrzeugs ist relativ hoch und
2. das Firmenfahrzeug wird überwiegend betrieblich genutzt.

Haben Sie noch Fragen zum Einsatz eines elektronischen Fahrtenbuchs? Kontaktieren Sie uns!

› **Steuerrecht:** Maren Neumann, RTS Fellbach

#02

## Besteuerungsverfahren bei Leistungen im EU-Ausland werden erleichtert

Als Unternehmer bieten Sie Ihre Leistungen auch für Privatpersonen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat an? Dann gibt es zukünftig Erleichterungen bei der Abführung der ausländischen Umsatzsteuer.

Bisher durfte die ausländische Umsatzsteuer in anderen EU-Staaten nur für elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen über den sogenannten „Mini One Stop Shop“ (MOSS) gemeldet werden. Unter elektronische Dienstleistungen fallen Leistungen aus den Bereichen der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen. MOSS bedeutet, dass für alle anderen EU-Staaten in Deutschland nur eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden muss. Die Weiterleitung der Steuer an die entsprechenden EU-Länder nimmt dann das Finanzamt für Sie vor.

Ab dem 01.07.2021 wird dieses Verfahren auch auf alle anderen sonstigen Leistungen an Privatpersonen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat ausgedehnt. Voraussetzung ist hier natürlich, dass die Umsatzsteuer dem anderen EU-Staat geschuldet wird. Folgende Leistungen im EU-Ausland können z. B. im OSS-Verfahren (One Stop Shop) ab 01.07.2021 gemeldet werden:

- › Arbeiten an beweglichen Gegenständen sowie deren Begutachtung
- › Kulturelle und unterhaltende Leistungen
- › Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück
- › Personenbeförderung
- › Restaurantumsätze
- › Veranstaltungsleistungen
- › Vermietung eines Beförderungsmittels
- › Vermittlungsleistungen

Achtung: Das Verfahren darf nur genutzt werden, wenn Sie nicht bereits umsatzsteuerlich in (irgend-) einem anderen EU-Staat registriert sind!

Die neue Regelung sollten Sie zum Anlass nehmen, grenzüberschreitende Leistungen und deren bestehende umsatzsteuerliche Prozesse in Ihrem Unternehmen zu prüfen. Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.



› **Info:** Céline Koch, Infoabteilung

#03

## Was ist das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"?

Ab sofort können kleine und mittelständische Ausbildungsbetriebe (KMU) bis 249 Beschäftigte, die von der Coronapandemie betroffen sind, finanzielle Förderung aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ bei den Agenturen für Arbeit beantragen. Wir haben für Sie die wichtigsten Fragen zum Bundesprogramm aufbereitet:

### 1. Warum gibt es das Programm?

Ziel ist es, Ausbildungsplätze zu erhalten (Ausbildungsprämie), zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen (Ausbildungsprämie plus), die Vermeidung von Kurzarbeit (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung) und die Förderung der Übernahme, sollte ein Unternehmen Insolvenz anmelden.

### 2. Welche Voraussetzungen muss mein Unternehmen erfüllen, damit ich gefördert werde?

Um Förderungen zu erhalten, muss Ihr Betrieb staatlich anerkannte Ausbildungsberufe anbieten. Hierzu zählen auch Ausbildungsberufe, die vom Pflegegesetz geregelt sind oder praxisintegrierte Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich festgelegt sind. Die Ausbildungsprämien unterliegen noch strengeren Bedingungen. So muss Ihr Unternehmen von der Coronakrise **erheblich** betroffen sein. Erheblich definiert der Gesetzgeber wie folgt: Entweder Sie hatten mindestens einen Monat Kurzarbeit angemeldet oder der Umsatz ist zwischen April und Mai im Vergleich zum letzten Jahr durchschnittlich um 60 Prozent gesunken. Erfüllen Sie eines dieser Kriterien, sind noch drei Punkte offen:

1. Beginn der Ausbildung liegt zwischen 01.08.2020 und 15.02.2021.
2. Erfolgreiche Beendigung Probezeit.
3. Sie haben keine weitere Förderung beantragt. Es gibt nur eine Förderung pro Ausbildungsplatz.

### 3. Wie hoch sind die Förderungen?

Hier unterscheidet das Programm je nach Hilfspaket.

- a. Ausbildungsprämie: einmalig 2.000 € pro Ausbildungsvertrag
- b. Ausbildungsprämie plus: einmalig 3.000€ pro zusätzlichem Ausbildungsvertrag
- c. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung: 75 Prozent der regulären Ausbildungsvergütung in jedem Monat, in dem ein Arbeitsausfall von 50 Prozent nachgewiesen wird.
- d. Übernahmepremie: Nimmt Ihr Unternehmen einen „Insolvenzlehrling“ auf, bekommen Sie 3.000 € Prämie zum Ende der Probezeit des Auszubildenden.

### 4. Wie beantrage ich die Prämien?

Die Förderungen müssen Sie bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf und eine Deminimis-Erklärung. Sollten Sie noch Fragen zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ haben, kommen Sie gerne auf uns zu.



Infobox:  
<https://bit.ly/2QRIP5B>



#

# NACHRICHTEN AUS DEN RTS STANDORTEN

Wir trauern und nehmen Abschied von unserem Mitarbeiter, Kollegen und Freund

## Andreas Bergner

der mit nur 46 Jahren am 21. August für immer von uns gegangen ist.

Seit 16 Jahren war Herr Bergner fester Bestandteil unseres Teams am Standort Pleidelsheim. Er war für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen zuständig und war in der Mandantenberatung tätig.

Wir kannten ihn als freundlichen, zuverlässigen und äußerst loyalen Kollegen, mit dem wir immer gerne zusammengearbeitet haben. Für einige war er nicht nur ein Kollege, sondern auch ein guter Freund.

Wir behalten Andreas Bergner in dankbarer Erinnerung. Wir sind traurig, dass sein Platz für immer leer bleiben wird. Seinen Angehörigen sprechen wir unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Geschäftsleitung und Belegschaft der  
RTS-Gruppe



## RTS Singen: Änderung der Standortleitung

Zum 30. April 2020 hat der Singener Standortleiter und Partner der RTS, Ralf Oßwald das Unternehmen verlassen. Margot Schneiderhan ist nach wie vor Standortleiterin in Singen und wird hierbei von Steuerberaterin Maren Fuchs und Steuerberater Danyel Temizkan unterstützt. Herr Temizkan ist seit Juli 2020 bei der RTS in Singen. Wir freuen uns über den Neuzugang und wünschen Herrn Temizkan einen guten Start.



Margot  
Schneiderhan,  
Steuerberaterin



Maren  
Fuchs,  
Steuerberaterin



Danyel  
Temizkan,  
Steuerberater

## STEIGEN SIE BEI RTS EIN

Sie wohnen im Raum Kirchheim unter Teck? Dann haben Sie sicher schon unseren neuen RTS Bus gesehen. Die nächste Haltestelle zu unserem Standort in Holzmaden ist „Holzmaden Bf“. Wir wünschen eine gute Fahrt und freuen uns bereits auf Ihren Besuch.



## RTS IST AUF INSTAGRAM

Facebook ist Ihnen zu spießig und TikTok zu unseriös? Die RTS fährt den gesunden Mittelweg und ist nun auch auf Instagram unterwegs. Regelmäßige Steuernews, Fachartikel und allgemeine Neuigkeiten zur RTS bekommen Sie über folgenden QR-Code oder wenn Sie auf Instagram nach [rts\\_steuerberater](#) suchen.



## ➤ Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber:** RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS StaufenTeck Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

**Kontakt:** [info@rtskg.de](mailto:info@rtskg.de), [www.rtskg.de](http://www.rtskg.de) **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Carolin Münch, Rebecca Dyballa, Sean Sellner **Layout & Satz:** Sean Sellner **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, [info@e-kurz.de](mailto:info@e-kurz.de) **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** RTS, <https://de.freepik.com/vektoren/rahmen>, shutterstock\_56702024, shutterstock\_747930895

**Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.** Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie uns bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten ([www.rtskg.de/daten-schutz](http://www.rtskg.de/daten-schutz)) eine E-Mail an [datenschutz@rtskg.de](mailto:datenschutz@rtskg.de).